

# RS OGH 2007/5/30 7Ob61/07g, 7Ob176/18k, 7Ob124/20s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.2007

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Kann der Versicherer nach den spezifischen Umständen des Falles erkennen, dass vom Versicherungsnehmer nur eine Teilforderung geltend gemacht wurde und kann er sich mit seinen Rückstellungen auf den Gesamtanspruch einstellen, besteht kein Grund, die fristwährende Wirkung einer Klage nicht auch für eine nachfolgende entsprechende Ausdehnung anzunehmen. Insbesondere ist die Klagefrist des § 12 Abs 3 VersVG auch gewahrt, wenn für den Versicherer deutlich erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den gesamten Anspruch einklagen wollte, versehentlich aber nur einen Teil geltend gemacht hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/07g

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 61/07g

Beisatz: Hier: Der Versicherungsnehmer hat offensichtlich nur aufgrund des Übersehens einer Nachtragspolizze in der Klage irrtümlich eine niedrigere Anspruchshöhe angenommen. (T1)

- 7 Ob 176/18k

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 176/18k

Beisatz: Hier: Teileinklagung mit Vorbehalt der Ausdehnung nach Gutachtenserstellung zur Höhe des Invaliditätsgrads. (T2)

- 7 Ob 124/20s

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 124/20s

Vgl aber; Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für § 12 Abs 1 VersVG. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122118

## Im RIS seit

29.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)